

§ 1 PresseG Berliner Pressegesetz

Landesrecht Berlin

Titel: Berliner Pressegesetz

Redaktionelle Abkürzung: PresseG, BE

Normtyp: Gesetz

Normgeber: Berlin

Gliederungs-Nr.: 2250-1

§ 1 PresseG – Freiheit der Presse

- (1) Die Presse ist frei. Sie dient der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
- (2) Die Freiheit der Presse unterliegt nur den Beschränkungen, die durch das Grundgesetz unmittelbar und in diesem Rahmen durch die geltenden Gesetze zugelassen sind.
- (3) Sondermaßnahmen jeder Art, die die Pressefreiheit beeinträchtigen, sind verboten.
- (4) Berufsorganisationen der Presse mit Zwangsmitgliedschaft und eine mit hoheitlicher Gewalt ausgestattete Standesgerichtsbarkeit der Presse sind unzulässig.